

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG	DÜSSELDORF, DEN 30. JULI 1951	NUMMER 68
-------------	-------------------------------	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 18. 7. 1951, Prüfung der Zuverlässigkeit bei Anträgen auf Erteilung von Wandergewerbescheinen. S. 877.

B. Finanzministerium.

RdErl. 11. 7. 1951, Anrechnung der Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz gemäß § 36 Abs. 4 des Soforthilfegesetzes. S. 877. — RdErl. 13. 7. 1951, Zahlung von Dienstbezügen an Angehörige kriegsgefangener Beamter. S. 879. — RdErl. 16. 7. 1951, Existenzaufbauhilfe; Tragung der Kosten, die aus dem Schuldverhältnis oder aus einer notwendig werdenden Rechtsverfolgung des Schuldverhältnisses erwachsen. S. 879. — RdErl. 18. 7. 1951, Weisungen über die Gewährung von Aufbauhilfe (Existenzaufbau) vom 28. April und 31. Juli 1950 und hierzu ergangene Anleitung vom 31. Mai 1950 sowie weitere zur Existenzaufbauhilfe ergangene Anordnungen. S. 880.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

E. Arbeitsministerium.

Bek. 19. 7. 1951, Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen. S. 882.

F. Sozialministerium.

RdErl. 12. 7. 1951, Einkommensfreigrenzen für unterhaltspflichtige Angehörige. S. 885. — RdErl. 12. 7. 1951, Kreisärztliche (amtsärztliche) Untersuchung der Bewerber für die Aufnahme an einer Pädagogischen Akademie. II. Seuchenbekämpfung d. d. Schulen (RdErl. d. ehem. Reichserziehungsministers v. 26. Mai 1942 (Amtsbl. f. W. E. V. 1942 S. 185) u. RdErl. d. ehem. Reichsministers des Innern v. 30. April 1942 — IV g 330/42 — 5508 (Schulseuchenerlaß). S. 886. — RdErl. 17. 7. 1951, Verhütung übertragbarer Krankheiten in Kinder- und Jugendlichen-Erholungsheimen und ähnlichen Einrichtungen sowie in Ferienlagern, Zeltlagern und dgl. S. 886.

G. Kultusministerium.

H. Ministerium für Wiederaufbau.

J. Staatskanzlei.

Berichtigung. S. 888.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Prüfung der Zuverlässigkeit bei Anträgen auf Erteilung von Wandergewerbescheinen

RdErl. d. Innenministers v. 18. 7. 1951 — I 20 — 28 Nr. 980/51

Aus gegebener Veranlassung weise ich auf die genaue Beachtung der in Ziffer 64 der Preuß. Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904 zur Gewerbeordnung enthaltenen Vorschriften hin. Hiernach ist u. a. sorgfältig zu prüfen, ob die Antragsteller und die Begleitpersonen irgendwelche Vorstrafen erlitten haben und bejahendenfalls, ob die Vorstrafen einen Versagungsgrund gemäß § 57 Absatz I, Ziffer 3 bzw. § 57b Ziffer 2 darstellen. Zwecks Ermöglichung einwandfreier Entscheidungen erscheint es erforderlich, daß die für die Vorbereitung derartiger Anträge zuständigen Gemeindebehörden in jedem Falle Einblick in das Strafregister und die polizeiliche Führungsliste nehmen und bei Vorlage des Antrages an den Regierungsbeschlußausschuß bzw. — bei Ausländern — an den Regierungspräsidenten zum Ausdruck bringen, daß diese Einsichtnahme vorgenommen worden ist. Falls Vorstrafen erfolgt sind, ersuche ich den Strafregisterauszug der entscheidenden Stelle vorzulegen.

An die nachgeordneten Behörden.

— MBl. NW. 1951 S. 877.

B. Finanzministerium

Anrechnung der Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz gemäß § 36 Abs. 4 des Soforthilfegesetzes

RdErl. d. Finanzministers v. 11. 7. 1951 — I E 2 (LfS) — Tgb.-Nr. 8746

Unter Bezugnahme auf meinen RdErl. v. 23. April 1951 (MBl. NW. S. 541) gebe ich folgendes bekannt:

Die Regelung des RdErl. v. 23. April bezieht sich nur auf Fälle, in denen bereits bisher laufend Unterhaltshilfe gezahlt wird und lediglich Veränderungen zu berücksichtigen sind. In Fällen, in denen jetzt erstmalig ein

Antrag eingereicht, ein abgelehnter Antrag wiederholt oder eine eingestellte Unterhaltshilfe neu beantragt wird, ist eine Rückwirkung nicht möglich. In diesen Fällen gilt § 39 SHG.

Wird bei der Neufestsetzung der Beschädigtenrente zugleich die Minderung der Erwerbsfähigkeit niedriger als bisher festgestellt, so verbleibt es für den Übergangszeitraum bei dem bisherigen Freibetrag gem. § 36 Abs. 4, auch wenn die Grundrente niedriger ist als der Freibetrag. § 86 BVG hat zum Ziele, für den Übergangszeitraum eine Schlechterstellung zu vermeiden, so daß sich die Herabsetzung des Grades der Erwerbsbeschränkung rückwirkend nicht auswirkt. Aus demselben Grunde kann in diesen Fällen die Umstellung auf die Grundrente erst nach Ablauf des Übergangszeitraumes wirksam werden.

Ist die Grundrente höher als der bisherige Freibetrag, ist, wie durch RdErl. vom 23. April angeordnet wurde, der Betrag, der künftig als Grundrente gezahlt wird, bereits ab 1. Oktober 1950 zu berücksichtigen. Da die aus formalen Gründen erforderliche Wiedereinsetzung in den vorigen Stand allgemein gewährt ist, bedarf es einer besonderen Regelung der Fristen nicht.

Beispiele:

- Wer 30 Prozent erwerbsbeschränkt ist, bisher einen Freibetrag von 10 DM gemäß § 36, 4 hatte, jetzt eine Grundrente in Höhe von 15 DM erhält (aber keine Ausgleichsrente), hat Anspruch auf Nachzahlung des Unterschiedsbetrages von 5 DM je Monat ab 1. Oktober 1950.
- Soweit sich durch die Neuberechnung der Rente höhere anrechnungspflichtige Leistungen als bisher ergeben, die zu Erstattungsansprüchen auf den Nachzahlungsbetrag gemäß DVO zu § 36, 4 oder zu Rückzahlungsansprüchen führen, sind Nachzahlungsbeträge, die sich aus Verbesserungen der Grundrente gegenüber dem bisherigen Freibetrag ergeben, mit Erstattungs- oder Rückzahlungsforderungen zu verrechnen.
- Wird nunmehr Grundrente gezahlt, ohne daß bisher ein Freibetrag gewährt wurde, ist die Grundrente ebenfalls bereits ab 1. Oktober 1950 außer Ansatz zu lassen.
Mit RdErl. II B 2 7366 vom 6. Dezember 1950 hatte ich bekanntgegeben, daß für Personen, die Unfall-

und Kriegsbeschädigte sind, nur ein Freibetrag gewährt wird. In entsprechender Anwendung kann für diese Personen bei Freilassung der Grundrente kein weiterer Freibetrag gewährt werden.

Die Gewährung von Pauschalbeträgen für Kleider- und Wäscheverschleiß zur Grundrente beruht auf § 13 Abs. 4 BVG und ist demzufolge als Sonderleistung anrechnungsfrei.

An die Regierungspräsidenten — Außenstellen des Landesamtes für Soforthilfe — in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 877.

Zahlung von Dienstbezügen an Angehörige kriegsgefangener Beamter

RdErl. d. Finanzministers v. 13. 7. 1951 — B 3000 — 7440/IV —

Die in dem o. a. RdErl. zum 15. Januar und zum 15. Juli jeden Jahres erbetene Meldung der im abgelaufenen Halbjahr an die Angehörigen kriegsgefangener Beamter gezahlten Dienstbezüge ist künftig nicht mehr erforderlich.

Bezug: RdErl. v. 6. 1. 1949 — B 3000 — 1623/IV — (MBl. NW. S. 61)

— MBl. NW. 1951 S. 879.

Existenzaufbauhilfe; Tragung der Kosten, die aus dem Schuldverhältnis oder aus einer notwendig werdenden Rechtsverfolgung des Schuldverhältnisses erwachsen

RdErl. d. Finanzministers v. 16. 7. 1951 — I E 2 (LfS) Tgb.-Nr. 3864

In der Weisung über die Gewährung von Aufbauhilfe vom 28. April 1950 in der Fassung der inzwischen ergangenen Änderungserrasse, ist die Frage der Kostentragung nicht geregelt. In der Bestimmung über die Einschaltung der Geldinstitute bei Aufbaudarlehen vom 28. April 1950 ist in Ziff. 6 festgelegt, daß das Geldinstitut eine Verwaltungsgebühr von zunächst ein Prozent jährlich vom Anfangsbetrage erhält. Es ist im einzelnen nicht aufgeführt, welche Kosten damit abgedeckt werden müssen. Nach Ziff. V des Darlehensvertrages trägt der Darlehnsnehmer alle Kosten, die aus dem Schuldverhältnis oder aus einer notwendig werdenden Rechtsverfolgung dieses Schuldverhältnisses erwachsen, soweit sie nicht die banküblichen Vorarbeiten, Auszahlung, Verbuchung, statistische Angaben und laufende Beobachtung der Betriebsführung sowie die Überwachung des Leistungseinganges betreffen. Der Darlehnsnehmer hat also insbesondere Kosten zu tragen, die durch die Einleitung von gerichtlichen Maßnahmen oder durch die Verwertung von Sicherheiten entstehen.

Nicht geklärt war bisher, wer diese grundsätzlich vom Darlehnsnehmer zu tragenden Kosten übernimmt, wenn sie von dem Darlehnsnehmer nicht gezahlt oder beigetrieben werden können. Ich habe inzwischen geklärt, daß das Ausfallrisiko für vom Darlehnsnehmer zu tragende Kosten vom Soforthilfefonds übernommen wird. Es kann daher von den Kreditinstituten wie folgt verfahren werden:

Entstandene Kosten, die nicht mit der Verwaltungsgebühr abgegolten sind und nicht vom Schuldner gezahlt werden, sind dem Debet-Saldo zuzuschlagen. Das Debet-Saldo vermindert sich durch den Erlös aus verwerteten Sicherheiten bzw. durch sonstige Rückzahlungen. Hierbei erfolgt zunächst die Abdeckung der Kosten, während der Restbetrag als Abzahlung an die Vertriebenenbank weiterzuleiten ist. Ist die Verwertung von Sicherheiten in Kürze nicht zu erwarten, so können Kosten, sofern sie vor einer Verwertung entstehen, bei den aus sonstigen Existenzaufbaudarlehen anfallenden Zinsen und Tilgungen abgesetzt und mit der Vertriebenenbank verrechnet werden.

Ich bitte, die Kreditinstitute bei Anfragen entsprechend zu unterrichten.

— MBl. NW. 1951 S. 879.

Weisungen über die Gewährung von Aufbauhilfe (Existenzaufbau) vom 28. April und 31. Juli 1950 und hierzu ergangene Anleitung vom 31. Mai 1950 sowie weitere zur Existenzaufbauhilfe ergangene Anordnungen

RdErl. d. Finanzministers v. 18. 7. 1951 — I E 3 (Landesamt für Soforthilfe) — Tgb.-Nr. 5103/51

I. Das Hauptamt für Soforthilfe hat mit dem nachstehend wiedergegebenen Rundschreiben — II B — 779 — Tgb.-Nr. II B — 921/51 — vom 6. Juli 1951 folgendes angeordnet:

1. Änderung der zur Existenz-Aufbauhilfe ergangenen Anordnungen:

a) Änderung der Weisungen:

Nachstehend wird die am 26. 6. 1951 erfolgte Änderung der Weisungen über die Gewährung von Aufbauhilfe (Existenz-Aufbau) vom 28. 4. und 31. 7. 1950 bekanntgegeben:

1.) § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Darlehen werden bis zum Betrage von 8000 DM gewährt. In besonders begründeten Einzelfällen kann dieser Betrag bis 12 000 DM erhöht werden.“

2.) § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Anträge auf Existenz-Aufbauhilfe sind von einem beim Amt für Soforthilfe zu errichtenden Ausschuss vorzuprüfen (Vorprüfungsausschuss). Dieser setzt sich zusammen aus:

1. dem Leiter des Amtes für Soforthilfe bzw. seinem Vertreter als Vorsitzenden,

2. je einem Vertreter der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer und der freien Berufe. Diese Vertreter sind von den Berufsorganisationen vorzuschlagen.

3. Je einem Vertreter der Geschädigtengruppen (Flüchtlinge, Sachgeschädigte, politisch Verfolgte, Spätheimkehrer). Diese Vertreter sind von den im Kreis (Stadt- oder Landkreis) bestehenden Geschädigtengruppen vorzuschlagen.

4. Einem Vertreter des vom Antragsteller genannten Kreditinstitutes. An seine Stelle kann ein Vertreter der Kreditinstitute treten; dieser ist von den im Kreis (Stadt- oder Landkreis) bestehenden Kreditinstituten gemeinsam vorzuschlagen.

Die unter 2, 3 und 4 Satz 2 genannten Vertreter sind vom Landrat (Oberbürgermeister) auf die Dauer eines Jahres zu ernennen. Damit die Besetzung des Vorprüfungsausschusses gesichert ist, sind in gleicher Weise ständige Vertreter der ordentlichen Mitglieder des Vorprüfungsausschusses zu bestellen.

Wenn erforderlich, können Sachverständige, die beratende Stimme haben, zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

Der Beauftragte des Hauptamtes für Soforthilfe ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.

Der Vorprüfungsausschuss ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden und vier Mitgliedern oder deren Stellvertretern beschlußfähig. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Sie sind schriftlich niederzulegen und von allen anwesenden Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen.

Sollte die Zusammensetzung des Vorprüfungsausschusses in der vorgeschriebenen Form Schwierigkeiten bereiten, so kann von den Obersten Landesbehörden im Einvernehmen mit dem Hauptamt für Soforthilfe eine andere Zusammensetzung angeordnet werden.“

3.) § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) Über die Anträge entscheidet der Soforthilfeausschuss nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel durch Beschluß. Wenn der Soforthilfeausschuss hierbei von der Stellungnahme des Vorprüfungsausschusses abweichen will, muß er unter Darlegung der Gründe den Antrag dem Vorprüfungsausschuss zur nochmaligen Stellungnahme zuleiten. Danach entscheidet der Soforthilfeausschuss, und zwar mit eingehender Begründung, sofern er von der Stellungnahme des Vorprüfungsausschusses abweicht.

(2) Sofern die Bewilligung eines Betrages über 8000 DM als erforderlich angesehen wird, muß vorher die Zustimmung des Landesamtes für Soforthilfe eingeholt werden.

(3) Im übrigen regelt sich das Verfahren nach den §§ 63 ff. SHG.“

4.) § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Die jeweils geltenden Einreichungsfristen werden vom Hauptamt bestimmt und im Bundesanzeiger veröffentlicht.“

b) Änderung der „Anleitung“:

Es fallen weg:

„Anleitung“ zu § 5 Abs. 2 die Absätze b) und c) der „Anleitung“ zu § 10 Abs. 2.

c) Änderung eines Rundschreibens:

Es fällt weg:

Punkt 1 des Rundschreibens vom 26. 10. 1950 — Az.: Abt. II B — 779 — Tgb.-Nr. II — 4802/50 —.

2. Antragsfrist.

In Ausführung der Bestimmung des § 13 der „Weisung“ wird angeordnet:

In der Zeit vom 23. 7. 1951 bis 1. 9. 1951 können bei den Ämtern für Soforthilfe Anträge auf Existenz-Aufbauhilfe eingebracht werden. Die Antragsfrist wird auch im Bundesanzeiger bekanntgegeben.

3. Neuer Darlehensvertrag bei nachträglicher Erhöhung.

Nach Punkt 9 des Rundschreibens vom 2. 5. 1951 — Az.: II B — 779 — Tgb.-Nr. II B — 678/51 — ist die nachträgliche Erhöhung des Darlehensbetrages grundsätzlich möglich. Wird dem Antrag stattgegeben

und ein höheres Darlehen bewilligt, so ist ein neuer Darlehensvertrag abzuschließen, der auf den neuen Gesamtbetrag lautet. Die Tilgung richtet sich nach den Fristen des erstbewilligten Darlehens.

Dem Hauptamt bereits vorgelegte Darlehensverträge sind unter Hinweis auf den neuen Darlehensvertrag zurückzufordern.

4. Verfahren bei Tod des Darlehensnehmers.

Sind Ehegatten und Kinder vorhanden und können diese den Betrieb weiter führen, so ist, wenn sie hierzu bereit sind und der Vorprüfungsausschuß zustimmt, mit ihnen ein neuer Darlehensvertrag abzuschließen.

Sind kein Ehegatte und keine Kinder vorhanden, so ist festzustellen, ob ein evtl. auftretender Übernehmer Geschädigter im Sinne des Soforthilfegesetzes ist. Ist er dies, so kann er mit Zustimmung des Soforthilfeausschusses und mit Zustimmung des Hauptamtes in den Darlehensvertrag eintreten.

Ist der Übernehmer nicht Geschädigter im Sinne des Soforthilfegesetzes, so kann er, vorbehaltlich der Zustimmung des Hauptamtes, die auf dem Dienstwege einzuholen ist, unter entsprechender Abänderung der Zins- und Tilgungsbedingungen in den Darlehensvertrag eintreten.

5. Vorlage von Bewilligungsbescheiden nach den „Richtlinien über die Zustimmung der Soforthilfeämter zu Verträgen über die Veräußerung oder Verpachtung gewerblicher Betriebe an Flüchtlinge“ vom 17. 4. 1951.

Der gemäß Punkt 18 letzter Absatz der „Richtlinien“ dem Hauptamt vorzulegende Bewilligungsbescheid hat folgenden Vermerk zu enthalten:

„Der rechtskräftige Bescheid des Finanzamtes vom über die Gewährung der Vergünstigung nach § 7 2. St.DVO-SHG liegt vor.“

6. Statistische Meldungen.

Die Landesämter für Soforthilfe melden zum 30. 9. 1951 nach Teil I des Formblattes „Statistischer Monatsbericht 3a“ die während der Antragsfrist vom 23. 7. bis 1. 9. 1951 neu eingereichten Anträge.

II. Ergänzend hierzu weise ich auf folgendes hin:

Zu Ziffer 1a Abs. 2 des Rundschreibens:

Die vom Hauptamt für Soforthilfe angeordnete Bildung von Vorprüfungsausschüssen stellt eine Übernahme der von mir bereits mit Erlaß II B — Tgb.-Nr. 3616 — vom 31. Mai 1950 — angeordneten Bildung von Kreditausschüssen auf alle übrigen Länder der Bundesrepublik dar, so daß für Nordrhein-Westfalen eine organisatorische Änderung damit nicht verbunden ist und alle, insbesondere die weitergehenden Bestimmungen meiner Erl. hierdurch nicht berührt werden.

Zu Ziffer 1a Abs. 3 (1):

Auch die mit Erl. II B 2 — Tgb.-Nr. 3864 — vom 15. August 1950 angeordnete Einwilligung des Landesamtes für Soforthilfe für die Bewilligung von Aufbauhilfedarlehen, deren Ablehnung oder Zurückstellung vom Kreditausschuß empfohlen wurde, ist wie bisher einzuholen.

Zu Ziffer 1a Abs. 3 (2):

Durch die Erweiterung der Entscheidungsbefugnisse der Ämter für Soforthilfe auf Darlehensbeträge bis zu 8000 DM ändert sich sinngemäß folgendes:

a) Die mit Erl. I E — Tgb.-Nr. 5082 — vom 9. Juli 1951 Ziffer 1a auf die Außenstellen übertragene Ermächtigung zur Zustimmung gilt mit sofortiger Wirkung für Darlehensbeträge, die 8000 DM überschreiten.

b) Die mit Erl. II B 3 — Tgb.-Nr. 3753 — vom 24. Juni 1950 Ziffer I d für Fälle übergebietlichen Ausgleichs getroffene Regelung gilt für Anträge, die nach dem 31. Juli 1951 bei den Außenstellen eingehen, und zwar in der Weise, daß von den Außenstellen aus ihren Reservemitteln zusätzlich nur noch ein Drittel des Betrages bis zu 8000 DM sowie der 8000 DM übersteigende Betrag bereitzustellen ist. Nachforderungen für Darlehnserhöhungen in Fällen übergebietlichen Ausgleichs sind von den für den Betriebssitz zuständigen Ämtern in Höhe von zwei Drittel selbst zu tragen, können also nur in Höhe von einem Drittel aus der Mittelreserve bei den Außenstellen bezuschußt werden.

Nur auf die vom Hauptamt für Soforthilfe (siehe Anleitung zu § 12b der Weisung) bereitzustellenden Mittel für Fälle übergebietlichen Ausgleichs trifft diese Einschränkung bisher nicht zu.

c) In die für Darlehen über 5000 DM vorgesehenen Spalten der Meldung 3a sind künftig, erstmalig in der Meldung für den Monat August d. J., nur noch die Zahlen der Anträge und Beträge für Darlehen über 8000 DM einzutragen.

Für nachträgliche Darlehnserhöhungen (siehe Ziffer I, 3 dieses Erl.) sind nur die zusätzlich bewilligten Beträge, nicht also die Anträge nochmals zu verbuchen (siehe letzter Absatz des RdErl. II B 3 — Tgb.-Nr. 9830 — vom 7. April 1951). Um die vermutlich steigende Zahl von Nachforderungen statistisch er-

kenntlich zu machen, bitte ich jedoch, die Zahl der Nachbewilligungen (nicht der Beträge) folgendermaßen zu verbuchen:

1. Die auf die Geschädigtengruppen, die Gesamtzahl und Darlehen über 8000 DM entfallenden Nachbewilligungen in der freien Längsspalte unter „Anträge über 5000 DM“,

2. die auf die Berufsgruppen entfallenden Nachbewilligungen in der freien linken Randspalte neben den Berufsgruppenbezeichnungen.

III. Zu Ziffer 6):

Die Ämter für Soforthilfe haben analog den Bestimmungen entsprechende Meldungen über die während der Frist vom 23. Juli bis 1. September 1951 neu eingereichten Anträge (in zweifacher Ausfertigung) über die Außenstellen einzureichen. Die Meldung ist von den Ämtern am 15. September 1951, von den Außenstellen, die um Addition der Ergebnisse ihres Regierungsbezirkes und um Weiterleitung einer Ausfertigung der Einzelmeldungen gebeten werden, am 20. September 1951 zu erstatten.

An die Regierungspräsidenten — Außenstellen des Landesamtes für Soforthilfe — in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 880.

E. Arbeitsministerium

Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen

Bek. d. Arbeitsministers v. 19. 7. 1951 —
IV A 1 — XXIV TA 17

Auf Grund des § 5 (Ziff. 1 u. 6) des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 (WiGBl. S. 55) habe ich im Einvernehmen mit dem Tarifausschuß folgende Tarifverträge für allgemeinverbindlich erklärt:

1. a) Lohnabkommen für gewerbliche Arbeitnehmer vom 22. März 1951,

b) Gehaltsabkommen für Angestellte vom 22. März 1951,

c) Gemeinsame protokollarische Erklärung (zu beiden Abkommen) vom 22. März 1951/(8. November 1950), abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Westfalen-Mitte, Dortmund, Märkische Str. 120, und

zu a: der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen im Deutschen Gewerkschaftsbund, Sitz Essen, Essen, Kruppstr. 30 bzw. Landesbezirksleitung, Düsseldorf, Wallstr. 10 und

zu b + c: der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen im Deutschen Gewerkschaftsbund, Essen, Kruppstr. 30 bzw. Landesbezirksleitung, Düsseldorf, Wallstr. 10, und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Kavalleriestr. 1.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtkreise Altena, Arnsberg, Bochum, Castrop-Rauxel, Dortmund, Hagen, Hamm, Herne, Iserlohn, Lünen, Soest, Unna, Wanne-Eickel, Watten-scheid, Witten,

Landkreise Ennepe-Ruhr-Kreis, Altena, Arnsberg, Brilon, Iserlohn, Lippstadt, Meschede, Soest, Unna.

2. a) Lohnabkommen für gewerbliche Arbeitnehmer vom 17. März 1951,

b) Gehaltsabkommen für Angestellte vom 17. März 1951,

c) Gemeinsame protokollarische Erklärung (zu beiden Abkommen) vom 17. März 1951/(8. November 1950), abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Ruhrgebiet, Essen, Kettwiger Str. 36, und den unter 1. zu a—c genannten Gewerkschaften.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtkreise Essen, Mülheim (Ruhr), Oberhausen und Duisburg,

Landkreise Dinslaken und Rees.

3. a) Lohnabkommen für gewerbliche Arbeitnehmer vom 15. März 1951,
b) Gehaltsabkommen für Angestellte vom 15. März 1951, abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Düsseldorf-Niederrhein e. V., Düsseldorf, Königsallee 64, und den unter 1. zu a—c genannten Gewerkschaften.
Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:
Stadtkreis Düsseldorf,
Landkreis Düsseldorf-Mettmann,
Stadtkreise Neuß, Krefeld-Uerdingen,
Landkreise Kempen-Krefeld, Geldern, Kleve, Moers.
4. a) Lohnabkommen für gewerbliche Arbeitnehmer vom 22. März 1951,
b) Gehaltsabkommen für Angestellte vom 22. März 1951, abgeschlossen zwischen dem Groß- und Außenhandelsverband Remscheid und Umgebung e. V., Remscheid, Gewerbeschulstr. 13, und den unter 1. zu a—c genannten Gewerkschaften.
Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:
Stadtkreis Remscheid einschließlich Remscheid-Lennep und Remscheid-Lüttringhausen, Oberer Rhein-Wupperkreis: umfassend die Gebiete Wermelskirchen mit Dhünn und Dabringhausen, Hückeswagen, Radevormwald, Burg a. d. Wupper.
5. a) Lohnabkommen für gewerbliche Arbeitnehmer vom 15. März 1951,
b) Gehaltsabkommen für Angestellte vom 15. März 1951,
c) Gemeinsame protokollarische Erklärung (zu beiden Abkommen) vom 15. März 1951/(8. November 1950), abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung München-Gladbach e. V., München-Gladbach, Neuhofstr. 37/39, und den unter 1. zu a—c genannten Gewerkschaften.
Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:
Stadtkreise M.Gladbach, Rheydt, Viersen,
im Landkreis Grevenbroich die Ämter bzw. Gemeinden Bedburdyk, Elfgen, Frimmersdorf, Garzweiler, Grevenbroich, Gustorf, Hemmerden, Hochneukirch, Höningen, Jüchen, Kapellen, Kleinenbroich, Korschenbroich, Liedberg, Neukirchen, Neurath, Oekoven, Pesch, Wevelinghoven, Wickrath,
im Landkreis Kempen-Krefeld die Städte Dülken, Kaldenkirchen, Süchteln,
und die Gemeinden bzw. Ämter Amern, Boisheim, Bracht, Brügggen, Breyell, Leuth, Neersen, Waldniel.
6. a) Lohnabkommen für gewerbliche Arbeitnehmer vom 19. März 1951,
b) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 19. März 1951/(8. November 1950),
c) Gehaltsabkommen für Angestellte vom 19. März 1951,
d) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 19. März 1951/(8. November 1950),
abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Ostwestfalen-Lippe, Bielefeld, Herforder Str. 28, und den unter 1. zu a—c genannten Gewerkschaften.
Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:
Stadtkreise Bielefeld, Herford, Minden, Paderborn, Detmold, Lübbecke, Höxter, Büren, Warburg, Wiedenbrück, Halle und Lemgo,
aus dem Landkreis Bielefeld die Gemeinden Brackwede und Gadderbaum,
die Gemeinden des Landkreises Herford und Bielefeld.
7. a) Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer vom 1. Dezember 1949,
b) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 1. Dezember 1949,
c) Lohnabkommen für gewerbliche Arbeitnehmer vom 15. März 1951,
d) Rahmentarifvertrag für Angestellte vom 1. Dezember 1949,
e) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 1. Dezember 1949,
f) Gehaltsabkommen für Angestellte vom 15. März 1951,
g) Gemeinsame protokollarische Erklärung (zum Lohn- und Gehaltsabkommen) vom 15. März 1951, abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Krefeld-Linker Niederrhein, Krefeld, Hochstr. 54, und den unter 1. zu a—c genannten Gewerkschaften.
Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:
Stadtkreis Krefeld-Uerdingen,
Landkreise Kempen-Krefeld, Geldern, Kleve, Moers.
8. a) Lohnabkommen für gewerbliche Arbeitnehmer vom 28. März 1951,
b) Gehaltsabkommen für Angestellte vom 28. März 1951,
c) Protokollarische Erklärung (zu beiden Abkommen) vom 28. März 1951/(8. November 1950), abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Münster, Münster i. W., Kanalstr. 34, und den unter 1. zu a—c genannten Gewerkschaften.
Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:
Stadtkreise Münster, Rheine und Bocholt,
Landkreise Ahaus, Beckum, Borken, Coesfeld, Lüdinghausen, Münster, Steinfurt, Tecklenburg und Warendorf.
9. a) Lohnabkommen für gewerbliche Arbeitnehmer vom 22. März 1951,
b) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 22. März 1951/(8. November 1950),
c) Gehaltsabkommen für Angestellte vom 22. März 1951,
d) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 22. März 1951/(8. November 1950),
abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Solingen-Opladen, Solingen, Luisenstr. 12, und den unter 1. zu a—c genannten Gewerkschaften.
Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:
Stadtkreis Solingen und Unterer Rhein-Wupper-Kreis.
10. a) Lohnabkommen für gewerbliche Arbeitnehmer vom 21. März 1951,
b) Gehaltsabkommen für Angestellte vom 21. März 1951,
c) Gemeinsame protokollarische Erklärung (zu beiden Abkommen) vom 21. März 1951/(13. November 1950), abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Bergisches Land e. V., Wuppertal-Elberfeld, Immermannstr. 15, und den unter 1. zu a—c genannten Gewerkschaften.
Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:
Stadtkreis Wuppertal,
die Städte bzw. Gemeinden Gruitzen, Haan, Heiligenhaus, Langenberg, Mettmann, Neviges, Velbert und aus dem Landkreis Düsseldorf-Mettmann die Gemeinde Wülfrath.
11. a) Lohnabkommen für gewerbliche Arbeitnehmer vom 28. März 1951,
b) Gehaltsabkommen für Angestellte vom 28. März 1951,
c) Gemeinsame protokollarische Erklärung (zu beiden Abkommen) vom 28. März 1951/(8. November 1950), abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Gelsenkirchen, Gelsenkirchen, Gerichtsstr. 17, und den unter 1. zu a—c genannten Gewerkschaften.
Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:
Stadtkreis Gelsenkirchen.

12. a) Lohnabkommen für gewerbliche Arbeitnehmer vom 2. April 1951,
 b) Gehaltsabkommen für Angestellte vom 2. April 1951,
 c) Gemeinsame protokollarische Erklärung (zu beiden Abkommen) vom 2. April 1951/(1. Dezember 1950), abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Siegen-Olpe-Wittgenstein, Siegen, Friedrichstr. 13, und den unter 1. zu a—c genannten Gewerkschaften.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtkreis Siegen,

Landkreise Siegen, Olpe, Wittgenstein.

13. a) Lohnabkommen für gewerbliche Arbeitnehmer vom 18. April 1951,
 b) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 18. April 1951,
 c) Gehaltsabkommen für Angestellte vom 18. April 1951,
 d) Gemeinsame protokollarische Erklärung vom 18. April 1951,
 abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Köln-Aachen-Bonn, Köln, Lindenstr. 20, und den unter 1. zu a—c genannten Gewerkschaften.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtkreise Köln, Aachen, Bonn, Beuel, Düren, die Orte Bad Godesberg und Porz und die Gemeinde Rodenkirchen bei Köln,

Landkreise Aachen, Bergheim, Bonn, Düren, Erkelenz, Euskirchen, Geilenkirchen-Heinsberg, Jülich, Monschau, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Schleiden und Siegkreis.

14. a) Lohnabkommen für gewerbliche Arbeitnehmer vom 1. April 1951,
 b) Gehaltsabkommen für Angestellte vom 1. April 1951,
 abgeschlossen zwischen der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Vest-Recklinghausen, Recklinghausen, Kirchplatz 2a und den unter 1. zu a—c genannten Gewerkschaften.

Räumlicher Geltungsbereich der Tarifverträge:

Stadtkreise Bottrop, Gladbeck, Recklinghausen,

Landkreis Recklinghausen mit den Städten Haltern, Herten und Westerholt, der Gemeinde Kirchhellen und den Ämtern Datteln, Haltern, Hervest-Dorsten, Marl und Waltrop.

Von der Allgemeinverbindlichkeit werden ausgenommen: aus dem räumlichen Geltungsbereich der Tarifverträge für die Bezirksvereinigung Düsseldorf-Niederrhein der Stadtkreis Krefeld-Uerdingen und die Landkreise Moers, Geldern, Kleve und Kempen.

Der Bundesminister für Arbeit hat mit gemäß § 5 Abs. 6 des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 (WiGBI. 1949 S. 55) und § 10 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 7. Juni 1949 (WiGBI. 1949 S. 89) das Recht der Allgemeinverbindlicherklärung der vorstehenden Tarifverträge übertragen.

Die Allgemeinverbindlichkeit beginnt mit dem 1. Juni 1951.

MBI. NW. 1951 S. 882.

F. Sozialministerium

Einkommensfreigrenzen für unterhaltspflichtige Angehörige

RdErl. d. Sozialministers v. 12. 7. 1951 — III A 1/Of/60

Die ständige Steigerung der Lebenshaltungskosten seit 1949 hat zur Folge, daß die Einkommensfreigrenzen, die mit Erl. vom 20. Mai 1949 für die Heranziehung von Unterhaltspflichtigen aufgestellt worden sind, den berechtigten Eigenbedarf der zum Unterhalt Verpflichteten nicht mehr ausreichend sichern. Bis die vorgesehene Neuregelung der Richtlinien erfolgt, wird daher empfohlen, die im vorgenannten Erl. festgesetzten Freibeträge für

Unterhaltspflichtige, die in- und außerhalb der Haushaltsgemeinschaft des Unterstützten leben, den inzwischen erfolgten Richtsatzserhöhungen anzupassen. Eine Erweiterung der auf Grund des Erl. vom 20. Mai 1949 örtlich bestimmten Freibeträge um etwa 30 Prozent ist daher zunächst angemessen.

Ich bitte, die Bezirksfürsorgeverbände umgehend in diesem Sinne zu unterrichten.

Bezug: Erl. Richtlinien und Richtsätze der öffentlichen Fürsorge vom 20. 5. 1949 — III A 1/6.III/47 (MBI. NW. S. 515).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBI. NW. 1951 S. 885.

I. Kreisärztliche (amtsärztliche) Untersuchung der Bewerber für die Aufnahme an einer Pädagogischen Akademie

II. Seuchenbekämpfung d. d. Schulen (RdErl. d. ehem. Reichserziehungsministers v. 26. Mai 1942 (Amtsbl. f. W. E. V. 1942 S. 185) u. RdErl. d. ehem. Reichsministers des Innern v. 30. April 1942 — IV g 330/42 — 5508 (Schulseuchenerlaß)

RdErl. d. Sozialministers v. 12. 7. 1951 — II A/1 — 09 — 10

Zu I: Für die kreisärztliche Untersuchung der Bewerber für die Aufnahme an den Pädagogischen Akademien ist der im W. Bertelsmann-Verlag KG., Bielefeld, erhältliche Formvordruck Nr. 13 20 017 19 zu verwenden. In dem kreisärztlichen Urteil ist besonders hervorzuheben, daß der Bewerber für den Lehrerberuf geeignet ist. Ein Urteil, das sich lediglich dahingehend ausspricht, daß gegen die Zulassung zum Studium keine Bedenken bestehen, ist für die Beurteilung der Geeignetheit des Bewerbers für den Lehrerberuf nicht ausreichend.

Die in den Vorschriften des Schulseuchenerlasses des ehem. RMdI. vom 30. April 1942 — RMBliV. S. 951 — in Ziffer 14 Abs. 1 getroffene Bestimmung, daß die Lehrkräfte während der Vorbereitungszeit und innerhalb der Laufbahn ein kreisärztliches (amtsärztliches) Gesundheitszeugnis vorzulegen haben, das auf Grund einer Röntgenuntersuchung mit Lichtbild der Lunge auch über den Gesundheitszustand der Lunge Klarheit verschafft, muß auch von solchen Personen beigebracht werden, die auch nur vorübergehend und für kurze Zeit als Lehrkräfte in den in Ziffer 14 Abs. 1 genannten Schulsystemen tätig werden sollen oder bereits tätig geworden sind.

Zu II: Den Spätheimkehrern aus Kriegsgefangenschaft sowie den aus dem Osten verdrängten und geflüchteten Lehrkräften, die einen Flüchtlingsausweis gemäß den Bestimmungen des Flüchtlingsgesetzes für Nordrhein-Westfalen vom 2. Juni 1948 (GV. NW. S. 216) und den hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen besitzen, wird eine Befreiung von der Gebührenzahlung der in Absatz 5 der Ziffer 14 des Schulseuchenerlasses — Anlage — aufgeführten Gebühren gewährt, wenn es sich um eine kreisärztliche Untersuchung einschließlich Röntgenuntersuchung zwecks Erlangung eines kreisärztlichen Zeugnisses während der Vorbereitungszeit und innerhalb der Laufbahn handelt. Die übrigen Lehrkräfte, die nicht unter den Begriff „Spätheimkehrer oder Flüchtlinge“ fallen, können im Hinblick auf die Bestimmungen im Absatz 1 Ziffer 14 der Vorschriften in der Anlage zum Schulseuchenerlaß von der Gebührenleistung nicht befreit werden unter Hinweis auf die Bestimmungen Ziffer 14, Absatz 5.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBI. NW. 1951 S. 886.

Verhütung übertragbarer Krankheiten in Kinder- und Jugendlichen-Erholungsheimen und ähnlichen Einrichtungen sowie in Ferienlagern, Zeltlagern u. dgl.

RdErl. d. Sozialministers v. 17. 7. 1951 — II B/3a — 20/0 — III B/4 — D II 23

Durch die Nichtbeachtung der seuchenhygienischen und allgemeinhygienischen Vorsichtsmaßregeln und infolge der Nichtdurchführung von Verhütungsmaßnahmen gegen das Auftreten und die Verbreitung übertragbarer Krankheiten in Kinder- und Jugendlichen-Erholungsheimen,

Ferienlagern, Zeltlagern und dgl. sind in den letzten Jahren zu wiederholten Malen gehäufte Einzelerkrankungen oder Gruppenerkrankungen an infektiösen Darmkrankheiten, Scharlach, übertragbaren Haarpilzkrankungen, eitriger Gaumenmandelentzündung und an anderen übertragbaren Krankheiten des Kindesalters in derartigen Einrichtungen aufgetreten.

Es besteht daher Veranlassung, auf die genaue Beachtung der noch in Geltung befindlichen RdErl. des ehem. Reichsministers des Innern vom 30. Juni 1939 — IV g 1025/39 — 5620 (RMBliV. S. 1387) und vom 29. Dezember 1939 — IV g 4566/39 — 5620 (RMBliV. 1940 S. 18) hinzuweisen.

Zur Sicherstellung der allgemein-hygienischen und seuchenhygienischen Vorbeugungsmaßnahmen und zur Verhütung des Auftretens und der Verbreitung der übertragbaren Krankheiten in Kinder- und Jugendlichen-Erholungsheimen und ähnlichen Einrichtungen sind folgende Maßnahmen unerlässlich:

1. Ärztliche Untersuchung:
 - a) Allgemeine ärztliche Untersuchung der Kinder und Jugendlichen im Rahmen der Auswahl der zur Entsendung vorgesehenen Kinder,
 - b) ärztliche Ausreise-Untersuchung 1 bis 2 Tage vor der Ausreise in Kinder- und Jugendlichen-Erholungsheimen, Ferienlager und Zeltlager usw.
2. Regelmäßige ärztliche Überwachung und Betreuung der in Kinder- und Jugendlichen-Erholungsheimen oder auch in Ferienlagern, Zeltlagern usw. untergebrachten Kinder.
3. Rechtzeitige Benachrichtigung der Gesundheitsämter der Stadt- und Landkreise über die beabsichtigte Durchführung von Erholungsaufenthalten, Ferienlagern, Zeltlagern und dgl. von Kindern und Jugendlichen durch die Entsendestellen, auf deren Veranlassung oder durch deren Mitwirkung aus den einzelnen Stadt- und Landkreisen die Verschickung von Kindern und Jugendlichen durchgeführt wird.

4. Die Gesundheitsämter der Stadt- und Kreisverwaltungen, in deren Dienstbereich die Durchführung von Erholungsaufenthalten von Jugendlichen, insbesondere in Ferien- und Zeltlagern, beabsichtigt ist, bitte ich, die in Betracht kommenden Behörden usw. (Jugendämter, Wohlfahrtsämter, Träger der Kinderheime und die Organisationen der freien Wohlfahrtspflege) bei der Auswahl der Ortlichkeiten für die Errichtung von Ferien- und Zeltlagern und dgl. nach lagerhygienischen Gesichtspunkten unter besonderer Berücksichtigung der Maßnahmen zur Sicherung der Trinkwasserversorgung und Beseitigung der flüssigen und festen Abfallstoffe ärztlich zu beraten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Stadt- und Kreisverwaltungen — Gesundheits-, Jugend- und Wohlfahrtsämter — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 886.

Berichtigung

Betrifft: Depotprüfung und Depotabstimmung — Bek. d. Finanzministers v. 12. 3. 1951 — II A — 2180 — 51 — 1310 — (MBl. NW. S. 351).

Ziffer 11 der o. a. Bek. lautet:

Kreditinstitute, die keine Wertpapiergeschäfte im Sinne der Ziffer 1 dieser Bekanntmachung betreiben, haben den nach Abschnitt I Ziffer 9 der Richtlinien für die Depotprüfung vorgeschriebenen Befreiungsantrag an den Vorstand der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, soweit es sich um die in Ziffer 9a) genannten Institute handelt, an ihren Prüfungsverband zu stellen. Der Prüfungsverband teilt dem Vorstand der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen am Ende eines jeden Kalendervierteljahres mit, welche Kreditinstitute er in den vorangegangenen drei Monaten von der Depotprüfung befreit hat.

— MBl. NW. 1951 S. 888.